

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung
4226/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 07.07.2025

öffentlich

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Schulausschusses am 22.5.2025;
Änderung der OGS-Elternbeitragssatzung der Kreisstadt Siegburg**

Sachverhalt:

Auf die Beratung und Beschlussfassung zu TOP 8.1 aus der Sitzung des Schulausschusses vom 22.5.2025 wird verwiesen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg bestätigt den Beschluss des SchuA vom 22.5.2025 und beschließt den Erlass der folgenden IV. Änderungssatzung:

IV. Nachtragssatzung vom __.__.2025

zur Satzung vom 21.06.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) bzw. der aktuell geltenden Fassung, § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.2.2005 (GV NW S. 102) bzw. der aktuell geltenden Fassung, dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38, in der derzeit geltenden Fassung) sowie § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), ebenfalls in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 7.7.2025 nachstehende „IV. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg“ beschlossen:

§ 1

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 5 Abs. 2 Kibiz“ ersetzt durch „§ 51 Abs. 5 Kibiz i. V. m. § 9 Abs. III SchulG“.
2. Im § 1 Abs. 2 wird der erste Spiegelstrich um folgenden Satz ergänzt:
„Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. paritätisches Wechselmodell / 50:50), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil jeweils hälftig festgesetzt.“

§ 2

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen. Stattdessen werden die beiden folgenden neuen Absätze 4 und 5 angefügt:

„4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

5. Empfänger*innen von Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden gegen Vorlage entsprechender Leistungsbescheide für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt.“

§ 3

1. Im § 3 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „und die Schule von acht bis eins“ ersatzlos gestrichen.
2. Im § 3 Abs. 4 werden die S. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstabrechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuelle Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.“
3. § 3 erhält folgenden neuen Abs. 6:
„Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.“

§ 4

1. Im § 4 Abs. 2 S. 1 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Worte angehängt
„ und zwar unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn.“
2. Im § 4 Abs. 2 S. 2 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Worte angehängt
„ ebenso wenig wie die vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankheitstage) des Kindes.“
3. § 4 Abs. 3 wird um folgenden S. 2 erweitert:
„Die Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Sommerferien und anschließendem Neuabschluss ist ausgeschlossen.“

§ 5

Diese Satzung tritt zum 1.8.2025 in Kraft.

Siegburg, den 18.6.2025